

Kreisverwaltung Kleve Fachbereich: Gesundheit Abt.: Gesundheitsangelegenheiten -Amtsapothekerin-Nassauerallee 15 - 23 47533 Kleve

Anzeige des Einzelhandels mit freiverkäuflichen Arzneimitteln nach § 67 Arzneimittelgesetz (AMG)

Angaben zur Betriebsstätte

Name Betriebsstätte					
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort			
Telefon	Fax		E-Mail		
Name, Vorname Inhaber / Betreiber					
	1 1				
Kurzbeschreibung der Art der Tätigkeit und Auflistung der Produkte, die unter das AMG fallen					
Es ist beabsichtigt Arzneimittel, die zur Anwendung bei Menschen bestimmt sind, im Wege des Versandhandels über das Internet anzubieten (§ 67 Abs. 8 AMG). Datenerfassungsbogen für das Versandhandelsregister liegt bei.					

Einzelhandel außerhalb von Apotheken mit Arzneimitteln im Sinne des § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 AMG, die zum Verkehr außerhalb der Apotheken freigegeben sind, darf nur betrieben werden, wenn der Unternehmer, eine zur Vertretung des Unternehmens gesetzlich berufene oder eine von dem Unternehmer mit der Leitung des Unternehmens oder mit dem Verkauf beauftragte Person die erforderliche Sachkenntnis besitzt. Bei Unternehmen mit mehreren Betriebsstellen muss für jede Betriebsstelle eine Person vorhanden sein, die die erforderliche Sachkenntnis besitzt (§ 50 Abs. 1 und 2 AMG).

Eine Sachkenntnis bedarf gemäß § 50 Abs. 3 AMG nicht, wer Fertigarzneimittel im Einzelhandel in den Verkehr bringt, die

- 1. im Reisegewerbe abgegeben werden dürfen,
- 2. zur Verhütung der Schwangerschaft oder von Geschlechtskrankheiten beim Menschen bestimmt sind,
- 3. ausschließlich zum äußeren Gebrauch bestimmte Desinfektionsmittel oder
- 4. Sauerstoff sind.

Der Einzelhandel mit Arzneimitteln, die für den Verkehr außerhalb der Apotheke freigegeben sind und für die eine Sachkenntnis erforderlich ist, ist gemäß § 52 Abs. 3 AMG in der Selbstbedienung nur dann zulässig, wenn eine sachkundige Person nach § 50 Abs. 1 u. 2 AMG zur Verfügung steht. "Zur Verfügung stehen" bedeutet, dass die sachkundige Person jederzeit in der einzelnen Abgabestelle zur Beratung erreichbar sein muss. Es sollte auch die Vertretung der sachkundigen Person, wenn diese abwesend ist, geregelt werden. Steht die sachkundige Person nicht zur Verfügung, so muss der Einzelhandel mit Arzneimittel, die für den Verkehr außerhalb der Apotheke freigegeben sind und für die eine Sachkenntnis erforderlich ist, gemäß § 52 Abs. 1 AMG in der Selbstbedienung eingestellt werden!

en bei 🔲 entf	ällt nach § 50 Abs. 3 AMG
en bei 🔲 entf	ällt nach § 50 Abs. 3 AMG
en bei 🔲 entf	ällt nach § 50 Abs. 3 AMG
en bei 🔲 entf	ällt nach § 50 Abs. 3 AMG
67 Abs. 8 AMG, in ein ihren Internetseiten e	nethandel mit Humanarzneimittel über nem nationalen Versandhandelsregister ein einheitliches EU-Versandhandelslogo äßigkeit eines Webshops informieren.
heitsangelegenheiten bersenden Sie bei lelsregister (siehe Anla Arzneimittel und Med den, erhalten Sie mit	Händler aus dem Kreis Kleve über den -Amtsapothekerin- des Kreises Kleve als i Antragsstellung den ausgefüllten age 1). Seitens der Behörde erfolgt dann izinprodukte (BfArM), dass das Register einer Informations-E-Mail (Absender: nit können Sie das Logo inklusive der n.
Abs. 1 und 8 AMG der z zuzeigen.	zuständigen Behörde anzuzeigen.
_	aten verarbeitet und sie zur Erfüllung der chung anfallenden Aufgaben nutzt.
	67 Abs. 8 AMG, in ein ihren Internetseiten er sich über die Rechtmerfolgt für sonstige Ineitsangelegenheiten bersenden Sie beilelsregister (siehe Anla Arzneimittel und Medden, erhalten Sie mit Illen HTML-Code. Dann Webseiten einbinde abs. 1 und 8 AMG der zuzzeigen.

Rechtsgrundlagen:

Ort, Datum

§ 50 Arzneimittelgesetz (AMG) (Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln/Sachkundenachweis)

Unterschrift

§ 67 Arzneimittelgesetz (AMG) (Allgemeine Anzeigepflicht)

Verordnung über apothekenpflichtige und frei verkäufliche Arzneimittel (AMVerkRV)